ausbrudlich miber bas Unfuchen Raumanns erflart, theils je unabsehbarer die Folgen bann fein murben , wenn die Rammer bei ihren Entschließungen über berartige Gefuche bem Gefühle ihres Mitleids gegen ausbrudliche Gefegesvorschriften eine Stimme zugefteben wollte.

Deshalb fann die Deputation ber Rammer nur an-

rathen,

bem auf die Abmeisung ber vorliegenden Petition gerichteten Beschluß ber erften Rammer ihrerfeits beizutreten.

Nach diefem Bortrage befchlieft bie Rammer einftimmig, fofort baruber gu berathen.

Mbg. Klinger: Ich ftimme mit ber Deputation überein, wenn fie fagt, daß nach Inhalt bes Ebicts von 1818 ein Rechtsgrund nicht vorliege, um bem Petenten und Calamitofen wegen ber ihm verbrannten Raffenbillets eine Entschädigung ju gemahren. 3ch ftimme ferner mit ihr auch barin überein, bag, wenn bei allen Calamitofen und in allen Fallen, wo Jemandem ein Unglud begegnet ift, Entichabigung gegeben ober Erfat geleiftet werden follte, biefes gu bochft nachtheiligen Confequengen fuhren werbe. Im vorliegenben, gang eigenthumlichen Falle jedoch, icheinen, wenn auch nicht Rechtsgrunde, boch Grunde ber Billigkeit bafur gu fprechen, bag bem Petenten minbeftens einige Entschäbigung gu Theil werbe. Merbings vermag ich nicht zu beurtheilen, ba ich weder die Petition noch die Unterlagen berfelben gelefen habe, wie weit ber Petent ben Beweis über bas Berbrennen få ch fifcher Raffenbillets geführt hat, ob bie Beweisführung fich fo weit erftrect, bag er gu einem Erfullungseibe jugelaffen werben fann, ober nicht. Burbe ber Beweis fo weit geführt fein, daß man glauben tonnte, ihn unbebenklich den Erfullungs= eid leiften zu laffen, fo murbe ich bafur fein , bag bie Staatsregierung fein Gefuch nochmals in Ermagung gieben, und ihm auf Interceffion ber Rammern einige Entschäbigung gewähren Ich lege babei bie Unalogie berjenigen Beftimmochte. mungen unter, welche von Staatspapieren gelten. tritt der vollständige Erfat von Geiten ber Staatskaffe bann ein, wenn ber Beweis des Abhandenkommens ober Untergangs vollständig geführt worden ift, und bie Staatspapiere felbft amortifirt worden find. Die ratio ift babei nur die, bag fich ber Staat auf feine Beife burch frembes Unglud und mit frembem Gute bereichern folle. Burbe nun auch hier ber Bemeis, bag bie fachfischen Raffenbillets verbrannt feien, vollftanbig geführt, fo murbe bie Staatstaffe nach bem Ebict von 1818 zwar nicht verbunden fein, die verbrannten 481 Thir. Raffen= billets bem Calamitofen burch andere ju erfeten, aber eben ba= burch, bag bies nicht geschehe, eine Bereicherung fur ben Staat eintreten, weil biefer bie verbrannten Raffenbillets fpater nicht einzulofen haben murbe. Deshalb erlaube ich mir die Frage an ben Referenten, wie weit die Deputation geglaubt hat, bag ber Beweis geführt worden fei?

Referent Braun: Es beschrankt fich ber Beweis auf die Ungabe bes Petenten, die er vor bem Umte Muguftusburg an Eidesftatt ertheilt hat und auf ein Privatzeugnig bes Stadtrath Bener ju Freiberg, welcher verfichert, bag er bem Petenten bestimmt, fich auf bie Petition abfallig zu erklaren.

481 Thir. in Raffenbillets ausgezahlt habe, auch fich zu beffen eidlicher Erhartung erbietet, wenn es verlangt wird. Sonft ift fein Beweis geführt. Deshalb hat auch die Deputation nur von Bescheinigung in einiger Mage gesprochen. aber die Bezugnahme bes geehrten Sprechers auf die Staats= papiere anlangt, fo mochte biefe Bezugnahme bei gegenwartis ger Sache nicht gelten, weil bei Staatspapieren bas angebeutete Berfahren nur bann eintreten foll, wenn ein Cafus vorausgefett wird, hier aber ein Cafus, ein reiner Bufall nicht erwiesen ift. Man weiß nicht, ob zu bem Ungluck, welches bie 481 Thir. Raffenbillets verzehrt hat, eine culpa ober ein casus Beranlaffung gegeben hat. Deshalb ichien es um fo gewagter, wenn bie Deputation ber Rammer bie Petition gur Berudfichtigung empfehlen wollte.

Staatsminifter v. Befcau: Die vorliegenbe Ungelegen: heit ift in bem Finangminifterium auf bas Gorgfaltigfte ermo= gen worben. Das Finangminifferium hatte in ber That gemunicht, es mare in bem Salle gemefen, biefen Erfat gemahren ju tonnen, weil es felbft nicht baran zweifelte, bag ber Borgang richtig fei. Es ift foviel bemiefen worden, bag ber Detent ben Rag zuvor gerabe biefe Summe in Raffenbillets erhoben hat; es ift von ihm verfichert worden, bag er fie noch befeffen habe und fie bei bem Brande vernichtet worben feien. Indeffen barüber fehlt immer noch ber Beweis, daß fie wirklich verbrannt find. Es ift ja auch moglich - ich glaube nicht, bag es in bem vorliegenden Falle geschehen ift, - bag Jemand mahrend bes Brandes einen Theil diefer Billets entwendet hat. Es fann ber Regierung, ich fann bies hingufugen, nur unangenehm fein, bie Staatstaffe burch folche Ungludsfalle bereis chert ju feben. Bobin murbe es aber fuhren, wenn man Billigfeiterucffichten, und nicht bestimmte gefetliche Borfchriften in Anwendung bringen wollte? Die Bezugnahme auf bie Staatspapiere pagt infofern nicht, weil, wenn ein Staats= papier auf folche Urt verloren gegangen ift, es in ber Regel fehr leicht zu conftatiren ift, welches die Litera, welches bie Nummer bes Staatspapiers gewesen ift. Es zeigt fich fpater, bei ber Erhebung ber Binfen, ob bie Coupons wieder jum Borichein tommen. Much giebt es bestimmte gefetliche Borfchrif= ten, wie in folden Fallen ju verfahren ift. Much wegen ber Raffenbillets find bergleichen vorhanden. Gie merben nur erfest, wenn die Schrift, bie Mummer, bas Bappen und anbere Rennzeichen noch erkennbar find. Die Refte ber verbrann= ten Raffenbillets aber, welche bem Finangminifterium vorge= legen haben, waren so beschaffen, daß sich bei ihnen biefe Rennzeichen nicht erseben ließen, und bas Finangminifterium hat daher zu feinem mahren Bedauern ben Petenten mit feinem Befuche gurudweifen muffen.

Referent Braun: 3ch muß hinzufugen, bag es auch die Deputation fehr beklagt hat, der bedrangten Lage bes Detenten nicht zu Gulfe tommen zu konnen. Dag aber nicht einmal die Nummer und bas Wappen an ben fraglichen Raffenbillets zu erkennen maren, hat vorzugemeife bie Deputation